



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Molln vom 2.10.2008 mit der eine

Leichenhallengebührenordnung

für die gemeindeeigene Leichenhalle erlassen wird.

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|--------------------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zum Begräbnis bzw. bis zur Verabschiedung (eingeschlossen ist die Benützung der Kühlbox) | € 100,00 |
| b) für die vorübergehende Einstellung einer Leiche pro Tag (eingeschlossen ist die Benützung der Kühlbox) höchstens jedoch | € 30,00
€ 90,00 |
| c) Benützung der Leichenhalle zur Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche, die nicht nach § 1 Pkt. 1 a) und b) aufgebahrt oder eingestellt war | € 30,00 |

2. Die Gebühren nach lit. a) und b) ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um die Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:

- jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben,
- die Bestattungspflichtigen nach § 15 des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 40/1985 idF LGBl. Nr. 84/1993 und 59/1995.

2. Durch die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 4

Umsatzsteuer

In den Benützungsgebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.1989 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Renate Rettenegger